

NIEDERSCHRIFT
über die am
Dienstag, 6. Dezember 2016, stattgefundene
G E M E I N D E R A T S I T Z U N G

Ort: Rathaus Allentsteig, Hauptstraße 23, großer Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.09 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Bgm. Jürgen Koppensteiner

Vizebgm. Georg Marksteiner

Stadträte:

Reinhard Waldhör, Ewald Gamper, Franz Edinger, Elisabeth Klang, Alois Kainz

Gemeinderäte:

Heidelinde Dobrovolny, Sonja Schindler, Michaela Nachbargauer, Darwin Ableidinger, Leopoldine Waidhofer, Peter Hinterleitner, Josef Schweizer, Rainer Klang, Johann Schmid, Eva Kainz, Sonja Sasovics, Horst Strasser

Entschuldigt:

Bgm. Jürgen Koppensteiner bestellt Herrn StADir. Andreas Nachbargauer zum Schriftführer.

Der Bürgermeister teilt mit, dass zur Unterstützung des Protokolls Geräte zur Schallaufzeichnung verwendet werden.

Vor Sitzungsbeginn wird schriftlich folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Bgm. Jürgen Koppensteiner:

DR 1) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe – NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages:

Die Behandlung der Dringlichkeit erfolgt nach TOP 10 im öffentlichen Sitzungsteil.

TAGESORDNUNG:

1. **Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**
2. **Voranschlag 2017**
3. **6. Änderung ÖROP**
4. **Grundankauf Parzelle 3580/3, KG Allentsteig**
5. **Verzichtserklärung Grundstück 3679/2, KG Allentsteig**
6. **Vereinbarung Leitungsrechte A1 Telekom Austria**
7. **Vergabe Gemeindewohnungen**
8. **Abänderung Kostenbeitrag Nachmittagsbetreuung Kindergarten**
9. **Ansuchen Förderung klimarelevantes Projekt**
10. **Ansuchen Erhöhung Studienbeihilfe**

Nicht öffentliche Sitzung**11. Personalangelegenheiten****Zu Punkt 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**

Das Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 25. Oktober 2016 wurde rechtzeitig erstellt und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich zugestellt.

Es wird ohne Verlesung genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 2) Voranschlag 2017

Der Entwurf des Voranschlages 2017 lag in der Zeit von 9. bis 23. November 2016 zur Einsichtnahme am Stadtamt auf und wird dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Während der Auflage hat OSR Ing. Franz Bendinger seitens des Vereins „Gesellschaft zur Förderung der Vorsorge- und Ganzheitsmedizin & Gerontologie (Altersmedizin) GVGG“ eine mehrseitige Stellungnahme zum Voranschlag 2017 eingebracht, die den Sitzungsunterlagen beigelegt ist. Der Gemeinderat wird ersucht, im Voranschlag 2017 ein a.o. Vorhaben „Interdisziplinäre ganzheitliche Gesundheitsversorgung (Interventionsgerontologie)“ aufzunehmen und für die Planung zur Umsetzung des gesamten Vorhabens die erforderlichen Budgetmittel im Haushaltsjahr 2017 zu veranschlagen.

Diese Stellungnahme wird dem Gemeinderat zur Prüfung vorgelegt.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme und teilt weiters mit, dass die Budgetmittel ohne konkrete Kenntnis der Kosten nicht im VA 2017 vorgesehen werden können.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat in weiterer Folge über den Voranschlag 2017 (z.B. zu den Punkten Personalkosten, Friedhöfe, Bauhof, Waldbesitz, Waldbad, Mieteinnahmen 20%) und über die freie Finanzspitze 2017.

StR Alois Kainz bringt folgende Stellungnahme zum VA 2017 ein:

FPÖ Fraktion
 Stadtrat Alois KAINZ
 THAUA 22
 3804 Allentsteig

THAUA, 06. Dez.2016

An den
 Gemeinderat der Stadtgemeinde ALLENTSTEIG

Hauptstraße 23
 3804 ALLENTSTEIG
 z.Hd. Bgm. Jürgen KOPPENSTEINER

Stellungnahme zu TOP 2
VORANSCHLAG 2017

Dem Voranschlagsentwurf kann aus nachfolgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Bei der stattgefundenen Gebarungseinschau vom Land NÖ im Mai 2016 wurden sämtliche Vorschläge für Einsparungen und korrekter Buchung im Budget für das Jahr 2017 nur teilweise berücksichtigt.

Auf Basis des Voranschlages 2017 ergibt sich nach Abzug der einmaligen Einnahmen und Ausgaben eine negative Finanzspitze von derzeit rund € **111.000,-**. Dies bedeutet, dass die Stadtgemeinde jährlich Zuschüsse in dieser Höhe benötigen würde, nur um die bestehenden laufenden Aufwendungen bedecken zu können, wenn keine einmaligen Einnahmen zur Verfügung stünden.

Personalkosten

Auf Basis des Voranschlages 2017 beläuft sich der Personalaufwand auf 22,4% der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes. Im Vergleich zu Gemeinden mit ähnlicher Struktur und Größenordnung, ist dieser Prozentsatz als außerordentlich überhöht zu bezeichnen.

- **831 Freibäder** gehört aufgeteilt/zugeordnet mit der Untergruppe 835 sonstige Badeanlagen und Saunas - um mehr Transparenz und Kostenwahrheit zu gewährleisten.

- **Waldbesitz**

Bei der Haushaltsstelle 842 ist ein Minus von € 5.600,-geplant!

Es wurde auch die Nebengebührenordnung noch nicht vollständig angepasst bzw. evaluiert.

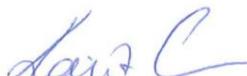
Es gibt genug Budgetposten im ordentlichen Haushalt, die sich eignen, in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten zu minimieren oder auszusetzen.

Beispiele dafür wären:Personalkosten , Evaluierung der NebengebührenordnungMitgliedsbeiträgeSubventionen / FörderungenWaldbesitz, Forstarbeiten an Privatwerber vergeben und nicht durch Bauhofmitarbeiter erledigen.


(STR Alois KAINZ)



(GR Horst STRASSER)



(GR Eva KAINZ)



(GR Sonja SASOVICS)

Der Voranschlag 2017 weist folgende Gesamtsumme auf:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	EUR 3.982.900,00	EUR 3.982.900,00
Außerordentlicher Haushalt	EUR 722.900,00	EUR 722.900,00
	<u>EUR 4.705.800,00</u>	<u>EUR 4.705.800,00</u>

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem vorliegenden Voranschlagsentwurf 2017 samt Beilagen, dem Dienstpostenplan 2017 sowie dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017-2021 die Zustimmung geben.

Beschluss: Der Antrag wird mit 15 Stimmen dafür und

4 Gegenstimmen dagegen (StR Alois Kainz, GR Eva Kainz, GR Horst Strasser, GR Sonja Sasovics) angenommen.

Zu Punkt 3) 6. Änderung ÖROP

Der Entwurf der geplanten 6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 11.10.2016 bis 22.11.2016 im Stadtamt Allentsteig öffentlich aufgelegt.

Während dieser Zeit wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2016 in Vertretung der Republik Österreich als Eigentümerin von Gewässergrundstücken in der Stadtgemeinde Allentsteig mit, dass gegen die

vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens ist keine Neuausweisung von Bauland im Uferbereich von Fließgewässern geplant. Die Festlegung eines bestehenden Gebäudes als „Grünland-erhaltenswertes Gebäude“ in der KG. Thaua (Änderungspunkt 9) sowie die Ausweisung von „Grünland-Lagerplatz“ bei der Straßenmeisterei Allentsteig (Änderungspunkt 4) finden zwar im Nahbereich von Fließgewässern statt, schmälern jedoch nicht die Möglichkeit der Betreuung und Erhaltung der betroffenen Gewässer.

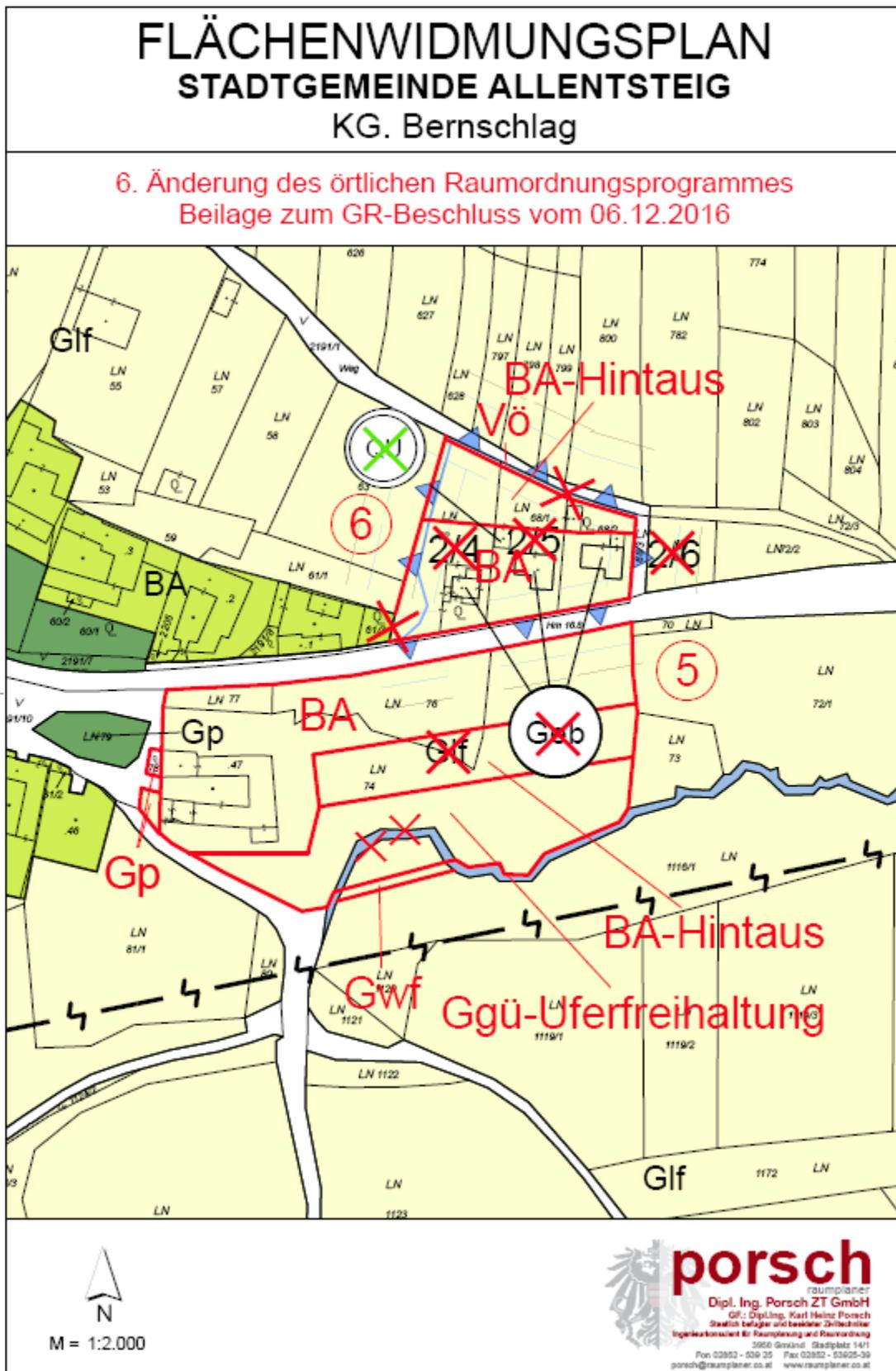
Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat daher zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde noch kein Gutachten der raumordnungsfachlichen Sachverständigen (Abt. RU2), Frau DI Helma Hamader, übermittelt.

Auf Grund der Dringlichkeit soll die 6. Änderung – mit zwei Ausnahmen – wie öffentlich aufgelegt dennoch beschlossen werden.

Nach Rücksprache des Ortsplaners mit Frau DI Hamader wird der geplante Änderungspunkt 4 (KG. Allentsteig, KG. Thaua) seitens des Gemeinderates vorerst nicht beschlossen, da der Grundstücksverkauf durch die Republik Österreich - Heeresverwaltung derzeit noch nicht gesichert ist.

Zu Änderungspunkt 5 (KG. Bernschlag) ist anzumerken, dass die Darstellung der Gewässerfläche geringfügig ergänzt wurde (siehe Planbeilage).



Zu Änderungspunkt 8 (KG. Thaua) ist anzumerken, dass betreffend die geplante Ausweisung einer „privaten Verkehrsfläche“ mittlerweile ein forstfachliches Gutachten der BH Zwettl vorliegt. Gemäß Schreiben vom 22.11.16 bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken gegen die geplante Umwidmung.

Bei Änderungspunkt 9 (KG. Thaua) ist nach persönlicher Rücksprache des Ortsplaners mit der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, Frau DI Helma Hamader, für den geplanten Zubau des Feuerwehrhauses eine wasserbautechnische Begutachtung erforderlich.

Auf Grund dessen und um die Rechtskraft der anderen Punkte nicht zu verzögern, soll Punkt 9 folglich als eigene Verordnung beschlossen werden.

Für Änderungspunkt 1 (KG. Allentsteig) wurde mittlerweile ein Optionsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Allentsteig und den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossen, welcher die Verfügbarkeit der neuen Baulandflächen sicherstellt.

Betreffend die Änderungspunkt 5 stellt der Herr Bürgermeister nunmehr den Antrag, den Verfügbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Allentsteig und dem betroffenen Grundeigentümer, Herrn Andreas Schmied, mit geringfügigen Abänderungen (u.a. Höhe der Konventionalstrafe und Angabe Bauland-Agrargebiet anstatt Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone) gegenüber der ursprünglichen Version (GR-Beschluss vom 25.10.2016) in der vorliegenden Form zu beschließen.

V E R T R A G

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

- Herrn **Andreas SCHMIED**, geb. **16.04.1978**, wohnhaft in **3804 Allentsteig, Bernschlag 34**, als Eigentümer der Grundstücke Nr. **76** und **74** der **KG. Bernschlag** – dieser im Folgenden „Eigentümer“ genannt – und
- 2. der Stadtgemeinde Allentsteig vertreten durch den Bürgermeister.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind jene Teile der Grundstücke Nr. 76 und 74 KG. Bernschlag, für die, gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige

Bevölkerung bzw. zur Schaffung von Wohnsitzen (gemeint sind sowohl Hauptwohnsitze oder als auch weitere Wohnsitze).

IV. Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung fünf separate Grundstücke zu schaffen.
- 2.) Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V. Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

- 1.) Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Allentsteig für die gemäß Punkt IV zu schaffenden Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit den vertragsgegenständlichen Liegenschaften.
- 2.) Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Allentsteig verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Allentsteig um den (Kauf)Preis von € 10,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, Februar 2016, Indexstand 99,9 der Statistik Austria anzubieten.

VI. Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V, Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstück Nr. 76 und 74 der KG. Bernschlag übertragen wird.

VIII. Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Allentsteig übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Allentsteig eine Konventionalstrafe in Höhe von 25 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig Allentsteig, am 06. Dezember 2016

.....
Grundstückseigentümer

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06. Dezember 2016
Für die Stadtgemeinde:

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Der Herr Bürgermeister stellt in weiterer Folge den Antrag, die aufgelegten Änderungspunkte 1-3, 5-8 und 10-13 der 6. Änderung mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A:

§1 Auf Grund des § 25Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass

für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden **Allentsteig**, **Bernschlag** und **Thaua** (Änderungspunkte 1-3, 5-8 und 10-13) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

- § 2 Weiters wird der analoge Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Allentsteig digitalisiert und für das gesamte Gemeindegebiet auf der Digitalen Katastralmappe (DKM) dargestellt.
- § 3 Der Blattschnitt des Flächenwidmungsplanes wird abgeändert.
- § 4 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3c der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Allentsteig während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt weiters den Antrag, Änderungspunkt 9 der 6. Änderung mittels folgender Verordnung B zu beschließen:

Verordnung B:

- §1 Auf Grund des §25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Thaua** (Änderungspunkt 9) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3c der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Allentsteig während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 4) Grundankauf Parzelle 3580/3, KG Allentsteig

Frau Nathalie Marchsteiner und Herr Patrick Vrabel, 3804 Allentsteig, Spitalstraße 2-4/10, haben schriftlich um den Ankauf eines Grundstücks am Sonnenhang, Parzelle 3580/3, angesucht.

Die Parzelle 3580/3, KG Allentsteig, weist eine Größe von 1.227 m² auf. Der Kaufpreis beträgt somit EUR 11.043,00. Auf Grund einer früheren Vermessung wurde das alte Grundstück in einer Größe von 2.026 m² zum Bauplatz erklärt und eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben. Anteilig beträgt die Aufschließungsabgabe für die neuvermessene Parzelle EUR 14.632,73.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem vorliegenden Ansuchen zustimmen und das Grundstück 3580/3 an Frau Nathalie Marchsteiner und Herrn Patrick Vrabel zu den bekannten Konditionen (EUR 9,00 pro m² sowie Bauzwang) verkaufen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 2/8400+0010 „Grundbesitz – Verkauf von Grundstücken“

Bgm. Jürgen Koppensteiner übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister und verlässt um 20.38 Uhr den Sitzungssaal.

Zu Punkt 5) Verzichtserklärung Grundstück 3679/2, KG Allentsteig

Von Herrn Notar Mag. Leopold Liener wurde eine Verzichtserklärung hinsichtlich des Vorkaufrechts der Stadtgemeinde Allentsteig der im Eigentum von den Geschwistern Stoltzka, Jordan, Kern und Giroud stehenden Grundstückes Nr. 3679/2, übermittelt.

Der Baulandsicherungsvertrag (Pkt. 4 und Pkt. 5) bezieht sich hinsichtlich des Vorkaufrechts auf die als Bauland gewidmeten Parzellen, von denen noch eine (3679/2 KG Allentsteig) unverbaut ist. Die Restfläche 3679/1 KG Allentsteig liegt zur Gänze in der Widmung Grünland-Landwirtschaft.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der vorliegenden Verzichtserklärung betreffend des Grundstücks Nr. 3679/2, KG Allentsteig, die Zustimmung geben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Bgm. Jürgen Koppensteiner betritt um 20.40 Uhr wieder den Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz.

Zu Punkt 6) Vereinbarung Leitungsrechte A1 Telekom Austria

Von der A1 Telekom Austria AG, 1020 Wien, wurden zwei Vereinbarungen betreffend Leitungsrechte auf gemeindeeigenen Liegenschaften übermittelt, welche vom Gemeinderat unterfertigt werden sollen. Es handelt sich um die Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln in Banketten, Gehsteigen und Fahrbahnen auf den Grundstücken Nr. 3523/24 EZ 25, 3523/1 EZ 25, 288 EZ 117, 3579 EZ 122, 3988 EZ 1170, 3992/5 EZ 1170, 4018/2 EZ 1170 und 4018/3 EZ 1170, alle KG Allentsteig.

StR Gamper informiert den Gemeinderat über die technischen Gründe dieser Ansuchen. Es folgt eine kurze Diskussion (teilweise zur Lage der angeführten Grundstücke).

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG hinsichtlich Leitungsrechte auf gemeindeeigenen Liegenschaften die Zustimmung geben. Damit verbunden ist ein Übereinkommen der gegenseitigen Nutzung für die Glasfaserverrohrung.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 7) Vergabe Gemeindewohnungen

7.1 Seestraße 6/5

Die Wohnung Nr. 5 in der Seestraße 6 war von 31. Oktober bis 11. November 2016 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 72,0 m² auf (Vorraum, Abstellraum, WC/Bad, Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 264,00 inkl. MwSt.

Folgende Person hat sich für diese Wohnung beworben:

- Waldhör Andreas, 3804 Allentsteig, Freiheitsstraße 15/1 – Ansuchen vom 10.08.2016

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Gemeindewohnung Nr. 5 in der Seestraße 6 ab 07. Dezember 2016 an Herrn Andreas Waldhör, 3804 Allentsteig, Freiheitsstraße 15/1, vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

7.2 Spitalstraße 2-4/5

Die Wohnung Nr. 5 in der Spitalstraße 2-4 war von 21. November bis 2. Dezember 2016 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 62,0 m² auf (Vorraum, WC, Bad, Küche, 2 Zimmer) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 225,50 inkl. MwSt.

Folgende Person hat sich bis dato für diese Wohnung beworben:

- Holba Anton, 3804 Allentsteig, Ziegelofenstraße 20b – Ansuchen vom 21.11.2016

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Gemeindewohnung Nr. 5 in der Spitalstraße 2-4 ab 07. Dezember 2016 an Herrn Anton Holba, 3804 Allentsteig, Ziegelofenstraße 20b, vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages7.3 Neubaustraße 2/2/6

Die Wohnung Nr. 6 in der Neubaustraße 2/2 war von 2. bis 16. November 2016 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 56,0 m² auf (Vorraum, WC, Bad, Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 213,40 inkl. MwSt.

Folgende Personen haben sich für diese Wohnung beworben:

- Spreitzer Manfred, 3910 Zwettl, Nordweg 29/2/2, Ansuchen vom 21.11.2016
- Weissensteiner Tamara, 3623 Kottes, Marktplatz 16, Ansuchen vom 21.11.2016

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Gemeindewohnung Nr. 6 in der Neubaustraße 2/2 ab 07. Dezember 2016 an Tamara Weissensteiner, 3623 Kottes, Marktplatz 16, vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages7.4 Hauptstraße 24/3

Die Wohnung Nr. 3 in der Hauptstraße 24 war von 31. Oktober bis 11. November 2016 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 98,0 m² auf (Vorraum, WC, Bad, Küche, 3 Zimmer) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 431,20 inkl. MwSt.

Folgende Personen haben sich für diese Wohnung beworben:

- Achtsnit Manuela, 3903 Echtsenbach, Marktplatz 2, Ansuchen vom 25.10.2016
- Etzler Karin, 1060 Wien, Gumpendorfergürtel 18, Ansuchen vom 14.11.2016

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Gemeindewohnung Nr. 3 in der Hauptstraße 24 erneut öffentlich ausschreiben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des AntragesZu Punkt 8) Abänderung Kostenbeitrag Nachmittagsbetreuung Kindergarten

In der Gemeinderatsitzung am 25. Oktober 2016, TOP 9, wurde eine Anpassung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten Allentsteig ab 1. Jänner 2017 beschlossen.

Die Grundlage dieser Änderung war der Bericht der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung vom 28. September 2016.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 wurde seitens der Abt. Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass es zu einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung kommt.

In der letzten Novelle des NÖ Kindergartengesetzes 2006 wurde unter anderem festgelegt, dass der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeit vor 7 Uhr und nach 13 Uhr einen Mindestbeitrag von EUR 50,00 inkl. MwSt. pro Monat einheben muss.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und in Abänderung des Beschlusses vom 25. Oktober 2016, TOP 9 folgenden Beschluss fassen:

Ab 1. Jänner 2017 sollen folgende Tarife Anwendung finden:

- bis zu 40 Stunden pro Monat: EUR 50,00
- bis zu 60 Stunden pro Monat: EUR 70,00
- mehr als 60 Stunden pro Monat: EUR 80,00

Oben genannte Beiträge werden auf den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen (Ausgangsbasis: Jänner 2017).

Schwankungen bis ausschließlich 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt, wobei im Falle einer Änderung auf volle Eurobeträge aufzurunden ist. Die sich durch die neue Indexzahl ergebenden Tarife sind jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Kindergartenjahrs gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die oben angeführten Tarife gelten für alle zur Nachmittags- bzw. Frühbetreuung angemeldeten Kinder gleichermaßen. Die Tarife gelten jeweils pro Kind und Monat. Die Anmeldungen erfolgen grundsätzlich schriftlich (mittels Bedarfsmeldung im Kindergarten) und sind jedenfalls per Kindergartenbeginn, per 1. Dezember und per 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien änderbar. Änderungen sind dem Kindergarten und in weiterer Folge von diesem dem Stadtamt schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt weiterhin monatlich und richtet sich nach den per Bedarfsmeldung von den Erziehungsberechtigten bekannt gegebenen Betreuungszeiten.

Den Tarif „bis zu 20 Stunden“ in der derzeitigen Höhe von EUR 30,00 wird es künftig nicht mehr geben. Da eine Änderung des Betreuungsbedarfes nach den Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes jedoch erst wieder am 1. März 2017 möglich ist, soll der genannte Tarif noch vorübergehend bis 28. Februar 2017 Anwendung finden.

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von EUR 50,00 unterschritten werden. Nach schriftlichem Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheidet darüber der Gemeinderat.

Beschluss: Der Antrag wird mit 15 Stimmen dafür und

4 Gegenstimmen dagegen (StR Alois Kainz, GR Eva Kainz, GR Horst Strasser, GR Sonja Sasovics) angenommen.

HH-Stelle 2/2400+8102 Kindergärten Kostenbeitrag Nachmittagsbetreuung

Zu Punkt 9) Ansuchen Förderung klimarelevantes Projekt

Am Stadtamt wurde ein Ansuchen um eine Förderung im Rahmen des klimarelevanten Projektes der Stadtgemeinde Allentsteig abgegeben:

Bauer Jürgen, 3804 Allentsteig, Waldbadstraße 18 - Pelletszentralheizung

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem Antragsteller eine Förderung in der Höhe von EUR 181,50 gewähren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/5290-7780 Förderung im Rahmen von „Nutzung erneuerbarer Energie“ – VA-Restbetrag EUR 455,50

Zu Punkt 10) Ansuchen Erhöhung Studienbeihilfe

Frau Christine Kolm hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 um Erhöhung der Studienbeihilfe laut § 15 Abs. 6 lit. a und b des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 für ihren Sohn Christian und ihre Tochter Elisabeth angesucht → Erhöhung von EUR 175,87 auf EUR 264,53 für das erste Kind sowie von EUR 264,53 auf EUR 352,46 für das zweite Kind.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Studienbeihilfe im beantragten Ausmaß erhöhen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

D R I N G L I C H K E I T S A N T R A G

Zu DR 1) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe – NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017

Das Schreiben der Abt. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung, mit welchem über die Kundmachung des NÖ Gebrauchsabgabentarifs 2017 informiert wird, langte am 02. Dezember 2016 am Stadtamt ein.

Der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 wird mit Wirkung 1. Jänner 2017 kundgemacht.

Dem Gemeinderat wird folgende Verordnung vorgelegt:

Allentsteig, 06. Dezember 2016

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende

**Verordnung über die Erhebung einer
Gebrauchsabgabe**

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgenden Tarif fest:

Tarifpost 2: Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat **EUR 5,20**. Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Koppensteiner MBA

angeschlagen: . Dezember 2016

abgenommen: . Dezember 2016

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der vorliegenden Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe die Zustimmung zu geben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages